



e Teil vom Dorf

Bürgergemeinde
Pratteln

Gemeinde pratteln



Bürger- und Einwohnergemeinde Pratteln

Richtlinien betreffend den kommunalen Ehrungen

vom 31. Mai / 20. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Förderpreis.....	1
§ 3 Auszeichnung.....	1
2. Abschnitt: Verfahren.....	1
§ 4 Ausschreibung und Nomination	1
§ 5 Bestimmung der Preisträger und Vergabe der Auszeichnungen.....	2
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen	2
§ 6 Trägerschaft.....	2
§ 7 Inkrafttreten	2

Richtlinien betreffend den kommunalen Ehrungen

vom 31. Mai / 20. Juni 2011

In gemeinsamer Trägerschaft erlassen der Bürger- und Gemeinderat folgende Richtlinien:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Herausragende Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Forschung, Wissenschaft, Freiwilligen- und Vereinsarbeit werden gefördert und ausgezeichnet.

² Es wird eine Einzelperson oder ein Verein mit Wohnort oder Sitz in Pratteln geehrt.

³ Es kann auch eine Einzelperson oder ein Verein mit starkem Bezug zu Pratteln geehrt werden.

§ 2 Förderpreis

¹ Der Förderpreis zur Anerkennung von herausragenden Leistungen wird alle zwei Jahre im Juni an einen Preisträger vergeben.

² Das Preisgeld beträgt CHF 10'000.—.

³ Der Preis kann je Einzelperson und Verein nur einmal vergeben werden.

⁴ Die Preisübergabe erfolgt im Rahmen eines gesellschaftlichen Anlasses. Zu diesem Anlass werden alle bei der Interessengemeinschaft der Ortsvereine Pratteln eingeschriebenen Vereine in 2er-Delegation eingeladen.

⁵ Der Anlass zur Preisübergabe wird durch die Einwohnergemeinde organisiert. Diese erstellt die Liste der Ehrengäste.

⁶ Es steht ein Betrag von CHF 5'000.— pro Anlass zur Verfügung.

§ 3 Auszeichnung

¹ Sonderleistungen in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales können unterjährig gemeinsam von der Bürger- und Einwohnergemeinde mit einem Gratulationsschreiben und einem Gutschein des Gewerbe- & Industrievereins Pratteln im Wert von CHF 100.— bis 200.— ausgezeichnet werden.

² Herausragende Leistungen können mit einem Empfang gewürdigt werden.

³ Auszeichnungen und Empfänge werden durch die Einwohnergemeinde organisiert.

⁴ Es steht ein Betrag von CHF 3'000.— pro Jahr zur Verfügung.

2. Abschnitt: Verfahren

§ 4 Ausschreibung und Nomination

¹ Die Ausschreibung des Förderpreises erfolgt durch die Einwohnergemeinde bis spätestens Ende November des Vorjahres, in welchem der Förderpreis vergeben wird.

² Die Bevölkerung hat die Möglichkeit, zu Handen der Einwohnergemeinde, mögliche Preisträger zu nominieren.

² Nominationen müssen bis zum 28. Februar des Jahres, in welchem der Förderpreis vergeben wird, schriftlich und begründet bei der Einwohnergemeinde eingehen.

³ Die Bevölkerung und die Vereine werden via Prattler Anzeiger, Homepage Bürger- und Einwohnergemeinde und über die Interessengemeinschaft der Ortsvereine Pratteln über die Möglichkeit der Nomination informiert.

§ 5 Bestimmung der Preisträger und Vergabe der Auszeichnungen

¹ Der Träger des Förderpreises wird durch eine Jury gewählt.

² Die Jury besteht aus dem Bürgerratspräsidium und zwei weiteren Mitgliedern des Bürgerrats sowie dem Gemeinderatspräsidium, dem für das Ressort Kultur zuständigen Gemeinderat und der Leitung der Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur.

² Auszeichnungen von Sonderleistungen in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales werden gemeinsam von der Bürger- und Einwohnergemeinde vergeben.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 6 Trägerschaft

Die gemeinsame Trägerschaft für die kommunalen Ehrungen übernehmen die Bürger- und die Einwohnergemeinde Pratteln. Die Kosten werden je zur Hälfte getragen. Ausführend ist die Einwohnergemeinde durch die Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2011 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 31. Mai 2011 beschlossen und vom Bürgerrat am 20. Juni 2011 genehmigt.

Pratteln, 31. Mai 2011

Für den Gemeinderat

Der Präsident: Der Verwalter-Stv.:

B. Stingelin

B. Stöcklin

Pratteln, 20. Juni 2011

Für den Bürgerrat

Die Präsidentin: Die Verwalterin:

E. Bielser

E. Foley